

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Chronik von Landwührden und der Kirchengemeinde  
Dedesdorf**

**Ramsauer, Daniel**

**Bremerhaven, [ca. 1925]**

Die Amtsverwalter.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93770](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93770)



holt und Warnken, erklärten, ihnen sei gestattet, ihre Kinder nach Dedesdorf zu schicken, wohin der Weg besser.

Die Offizialen berichteten, an eine eigene Schule für die oldenb. Buttler sei nicht zu denken, die Schulaufsicht von Dedesdorf aus lasse sich Stade gegenüber nicht durchführen, doch müsse darauf bestanden werden, daß der Bütteler Lehrer mit seinen oldenb. Kindern bei den K. Bis. erscheine. Auch werde Stade wohl eine Untersuchung gegen Stöfer zugestehen. Die Deichanwohner könnten wohl ihre Kinder nach Dedesdorf schicken, bis einmal eine Schule für oldenb. Büttel gebaut werde. Dies wurde nach vielen Verhandlungen genehmigt. Nur sollten sie in Büttel zu den im Jahre 50 Taler nicht übersteigenden Reparaturen beitragen. 1858 berichtete das Oberschulkollegium an das Staatsministerium, das Beste werde sein, eine eigene oldenb. Bütteler Schulacht zu bilden. Das Ministerium hielt die Trennung für wünschenswert, aber es wurde nichts daraus.

Ein Auszug aus den Bestimmungen von 1833—1861 besagt, daß die Ortschaften Schwingenburg, Schwingensfeld, Breitenhelmer, oldenb. Büttel, Kniepe, Indiek, Pollhusen ohne Buttlersiel und Büttelerdeichstrich (welche beide nach Dedesdorf zur Schule gehören) zur Bütteler Schule pflichtig sind. Die ganze Aufsicht wird von hannov. Seite ausgeübt, doch soll ein Schuljurat Oldenburger sein, der Bütteler Lehrer mit seinen oldenb. Kindern zur K. Bis. nach Dedesdorf kommen und überhaupt über seine nach Dedesdorf zur Kirche gehörigen Kinder dem Pastoren alle nötige Auskunft geben. Dieser habe die Befugnis, die Bütteler Schule jederzeit kenntnisnehmend zu besuchen, wegen etwaiger Wünsche sich mit dem aufsichtsführenden Bütteler Pastor zu besprechen und sie nötigenfalls dessen Vorgesetzten vorzutragen. Hiervon wurde aber wenig oder kein Gebrauch gemacht.

Die Kinder von Buttlersiel wurden später auf Antrag ganz der Bütteler Schule zugewiesen. Als 1899 die neue Schule in Büttel gebaut wurde, wurden alle Lasten zu gleichen Hälften für immer auf hannov. und oldenb. Büttel verteilt. Damals waren 12 preußische und 28 oldenb. Schulkinder, einschließlich der nach Büttel eingepfarrten Schwingenburger und Schwingensfelder.

## Die Amtsverwalter.

Der oldenburgische Kalender von 1791 gibt bis zu Schwarz, von dem an sie feststeht, eine Liste, die sehr der Berichtigung bedarf. Sie enthält:

Henrich Münster, ein Bürger aus Bremen, ward hier, als er die Fredeburg erhielt, auf 10 Jahre Amtmann.

Eler Edeke, war hier Vogt 1492.

Keller Booken, war Vogt 1518.



Johann Conter, 1609.

Wilhelm Clodius, Amtsvogt 1647.

N. N. Wienholt aus Nienburg an der Weser, bis 1651.

Andreas Schwarz, Rittmeister, von 1651 bis 1657, nachher  
Commendant zu Ovelgoenne. usw.

Hierzu ist zu bemerken: Hinrich Münster saß ebenso wie sein 1418 beim Sturm auf die Friedeburg umgekommener Vorgänger Arnd Ballner nicht in Landwührden, sondern (seit 1419) auf der Friedeburg und kommt hier ebensowenig in Betracht, wie sein Nachfolger Johann Bresa (1422) und die ferneren bremischen Amtsmänner, die auch nur ab und zu nach Landwührden kamen. Ob Eler Edeke mit der Jahreszahl 1492 richtig ist, muß dahingestellt bleiben; ein Gleichnamiger wurde 1547 von den belehnten Leuten des Landes in einer Deichsache an den Kanzler Nicolaus Baget abgesandt. (Sello, S. 55.)

Die bei der Uebergabe Landwührdens aus dem bremischen Pfandbesitz an Oldenburg 1518 genannten Engelbert Volkmann und Hanske Boget scheinen nicht Bögte in Dedesdorf gewesen zu sein. Ersterer kommt noch in einem „Weistum“ von 1528 (Sello, S. 52) vor. Als erster oldenburgischer Vogt wird anzusprechen sein:

1. Keller Booken, 1518. Von ihm ist nur Name und Jahreszahl, und beides nur aus dem Kalender von 1791 bekannt. Dem Namen nach kann er wohl aus Landwührden selbst gewesen sein.

2. Jakob Stur, 1528. Sello, Seite 21 und Tafel II, gibt an, daß er Vogt gewesen und weist sein Siegel auf. Weiter ist nichts zu erfahren. Die Familie war noch bis 1900 in der Gemeinde wohnhaft, zuletzt ganz heruntergekommen.

3. Hinrich von Bockwoldt, 1589. Ein Bericht von ihm als Vogt und zu Oerverve (Oberwarfe) wohnend an den Grafen bei Sello S. 75, ein anderer von 1590 in Deichsachen im Landesarchiv. Ein Gleichnamiger war 1587 Rat des Grafen Johann (Jahrbuch 7, S. 84). 1652 starb der Name hier mit Hinrich Bockwoldt in Wiemsdorf aus.

4. Johannes Conter bis 1616 oder länger. Sein Name findet sich zuerst 1586 auf der Urkunde betreffend den Kluswarf in Neuenlande (siehe Schule dort), doch ist seine Stellung nicht angegeben. Bei der ersten (?) R. Bij. 1589 heißt es „die Rechnung und Verzeichniß der Kirchländereien von Johanneß Conter zu fordern“, doch ist auch hier nicht angegeben, daß er Vogt gewesen. R. Bij. 1593 ähnlich. Dagegen wird er bei der R. Bij. 1609 ausdrücklich als Vogt genannt („hält sich zu Wort und Sakrament“), ebenso 1616 bei der Einführung des Pastor Kock. Einer späteren Nachricht im Kirchenbuch zufolge stammte er aus Oldenburg. Nach Schlevogts Verzeichnis der oldenb. Räte und Bedienten führte er 1593 den Titel „Canzlerschreiber“.

5. Winholdus Winholdt, 1627 (oder eher) — 1640. Er ist sicher vor Clodius (Nr. 6) zu setzen und starb nicht 1651, sondern



1640. 1627 schrieb er die bei Sello, S. 77 ff abgedruckte „Strafe- und Schadenfindung, wie es vor hundert und mehr Jahren im Lande zu Würden gehalten, auß den alten und neuen Lantrecht zusammengezogen“. 1629 ist die Visitationsrechnung bei Einführung von Pastor Simonis von ihm unterschrieben, ebenso der Visitationsabschied bei Einführung von Pastor Lipmann 1630. Bei der Visitation von 1632 wird bemerkt, daß er sich zu Predigt und Abendmahl halte.

Er wohnte in Wiemsdorf, mündlicher Ueberlieferung nach auf der „Wehre“ neben dem jetzt (1924) Carl Wilkensschen Haus, und wird 1640 gestorben sein. Sein Sohn Alexander Günther Winholdt, der „auf Universitäten studiert hatte“ (nach Jahrbuch 1919, S. 215 in Kofstock 1635 immatrikuliert als Delmenhorstensis, da Landwührden 1633—1647 zu Delmenhorst gehörte), war Vogteiverweser am 1. September 1640 und noch am 22. Mai 1641, indem er während des Gnadenjahres, das seine Mutter genoß, ihr „umsonst diente“. 1644 war u. a. Pastor Lipmann Vormund seiner minderjährigen Kinder, doch war „fast nichts da“. Seine Witwe und eine Tochter wohnten noch 1681 in Wiemsdorf. 1643 gab seine Schwester Catharine Elfabe geb. Winholdt bei ihm zu Protokoll, was sie als Brautschlag erhalten, 627 Taler.

Nach dem Tode des Vogtes Winholdt 1640 halfen Volke Pectsen, früher Schulhalter in Wiemsdorf, und Albert (Böge), der Schulmeister, bei der Rechnungsablage. Im Nachlaß war ziemliche Verwirrung. Amtsvogt Clodius belegte ihn bis zur Abrechnung mit Beschlag. Die Witwe brachte noch 1650 Nachweise. Sie scheint dem Grafen den Rest der Schuld mit 17 Jück Land bezahlt zu haben — kein Wunder, daß die Familie herunterkam.

Die Witwe, Armgard, starb 1663 zu Eidewarden im Alter von 84 Jahren. Das Kirchenbuch berichtet dabei, daß er vorher Amtmann in Neuenburg gewesen, und die Angabe des old. Kalenders von 1791, er habe aus Nienburg an der Weser gestammt, wird durch eine Notiz Pastor Spießmachers hinten im ersten Kirchenbuch bestätigt.

Ein anderer Sohn, Tönnies Günther W., hatte 1667 in Wiemsdorf einen Krug; seine Tochter Armgard heiratete 1666 den Schulmeister Henricus Böge daselbst und hielt ebenfalls Krug. Noch ein Sohn, Wienhold W. starb 1685 in Eidewarden, 65 Jahre alt, eine Tochter Clara des Alexander W. 1682 in großer Armut mit Hinterlassung von zwei unehelichen Kindern, um derenwillen sie bei der R. Vis. 1681 verurteilt wurde, im Halseisen zu stehen und offenbare Kirchenbuße zu tun.

Die Kirchenrechnung von 1671 führt unter den Restanten Wienholds Erben auf, die seit 3 Jahren jährlich 30 Gr. Zinsen schuldig geblieben. Diese gingen samt dem Kapital verloren. Nach 1685 kommt der Name hier nicht mehr vor. Der dritte Hamm vom Pastoreigarten aus heißt Wienholz-Hamm; er wird wohl aus dem



Besitz des Vogtes stammen, denn er wurde von Graf Anton Günther an die Pastorei geschenkt. (Altes Vikariatland?)

6. Wilhelm Clodius, 1641—1649. Zuerst erwähnt in einer Akte betr. die Bütteler Schulverhältnisse als „Amtsvogt“. Seine von Graf Christian unterzeichnete Bestallung datiert vom 10. Juni 1641. Der „Summarische Bericht“ nennt ihn „Amptmann“ und „Amptvoget“, nach Schlevogt hatte er den Titel „Amtsverwalter“. Er wohnte in Wiemsdorf. Er war ein ungerechter Haushalter: bei seiner Absetzung 1649 fand man unberechnet 1364 Taler, die er eingenommen hatte, und Restanten im Betrage von 491 Talern. Er hatte zwar eine Gegenrechnung, mußte aber sein Haus und Land in Stotel zum Pfande setzen, und schon 1646 wurden 2 Soldaten bei ihm eingelegt, auf seine Unkosten zu zehren und nicht eher zu scheiden, als bis er 800 Taler und die Rückstände bezahlt. Wo er geblieben, findet sich nicht. Ein Arnold Clodius war 1660 Amtmann in Hagen und unterzeichnete ein Osterstadisches Landgerichtsprotokoll, wonach die Neuenlander zur Verbesserung der Kirche in Büttel nur freiwillig etwas geben wollten.

7. Andreas Schwarz, 1649—1657. Scheint am 1. April 1649 hier angetreten zu sein, wohnte im Juli in Oldendorf, 1650 in Wiemsdorf. Nach Schlevogt war er 164.. „vor einen Capitän zu Dienst angenommen, 164.. Amtsvogt von Landwührden, 1657 Vogt zu Rodenkirchen und Kommandant zu Ovelgoenne, resignierte 16... und wurde hochfürstlich sächsisch-lauenburgischer „Stadthalter“ in Landhadeln.

Im September 1651, nach Spießmachers Probepredigt, gab die Gemeinde durch Schwarz ihr Votum für Sp. ab. Die erste Leiche, die dieser hier beerdigte, war Schwarz's „Hauschre“, eine geborene Klencinn und „reformierter Religion“. Seine Schwiegermutter „Frouw, die alte Klencsche oder Cornetsche allhie, Katharina, welche drey Männer, einen Schuster, einen Cornett und einen Lieutenant nacheinander zur Ehe gehabt, ist im 83. Jahre ihres Alters bei kümmerlichem Zustande allhie verstorben“. 1687. Für seine Kinder hielt er einen Hauslehrer, von Seggern, der 1661 Küster und Lehrer in Dedesdorf wurde. (Siehe dort.)

Schwarz war ungemein oft Gevatter bei Kindern von Leuten jeden Standes, muß also sehr beliebt und volkstümlich gewesen sein. Bei seinem Abgange am 4. Juni 1657 blieb er der Kirche 15 Taler Kapital schuldig, wahrscheinlich für das Begräbniß seiner Frau in der Kirche. Wenigstens macht er 1661, Oktober, von Otterndorf in Landhadeln aus, da er der Kirche 30 Taler cediert, die Gerdt Honsen in Wiemsdorf seinem ältesten Sohn Anton Günther versprochen, zur Bedingung, daß das Grab seiner Frau nicht gestört werden dürfe.

1667 wird er als gestorben erwähnt. 1669 werden seine Erben um Kapital und Zinsen gemahnt, die mit jährlich 67 Gr. in den



Kirchenrechnungen mehrfach zum Abgang gebracht wurden, doch wurden die 30 Taler 1689 oder 1691 von Gerdt Honsons Erben bezahlt.

Bei Sello, S. 85 f finden sich sehr interessante Auszüge aus seinem Landgerichtsprotokoll betr. Strafsachen 1649 und 1650, und ein „Bericht von Landwührden“, der aber auch von seinem Nachfolger sein kann. Einige andere Auszüge aus dem Original siehe unter Spanhake (Rüster) und sonst.

1650, August 27: „So partheien vorhanden, die unser vogt und belehnte nicht entscheiden konnten, oder sie selber sich nicht wollen entscheiden lassen, sollen sie dieselben an unsere Canzlei nach Oldenburg zu weisen macht haben, und so dar etwa poen und brüche auf zu kommen, solches uns oder unsern Rathen schriftlich vermelden.“ (von Uffeln.)

8. Nicolaus Christian Queccius, 1657—1676. Am 4. Juni 1657 im Namen des Grafen dem Lande von seinem Vorgänger „zum Ampt-Vogt wieder vorgestellt“, was Pastor Spießmacher im Kirchenbuch mit einem „quod felix faustumque sit“ (Glück dazu!) begrüßt. Die Bestallung datiert vom 1. Juli. Sein Vater war der „kaiserliche immatriculirte Notar und hochgräflich oldenburgische Landgerichts- und Consistorialsekretär Conrad Balthasar Queccius in Zeven, sein Großvater, wie es scheint, der 1653 in Zeven gestorbene Gen.-Sup. Mardus Baek, latinisiert Queccius. Seine Mutter starb bei ihm zu Wiemsdorf als Witwe 1662. Der Großvater stammte aus dem Lippeschen, die Familie blüht noch in Mitteldeutschland, früher auch in Bremen. Er wohnte zuerst in Wiemsdorf, seit 1671 in Dedesdorf. 1673 wurde ihm „das Prädikat Amtswalter“ gegeben. Zur Zeit der dänisch-gottorpschen gemeinschaftlichen Regierung 1667—76 hieß er auch „königlich dänischer und hochfürstlich schleswig-holsteinischer Amtsvogt.“ (Kirchenbuch 1671, Tod seiner Frau.)

Mit der ersten Frau, die 1671 „nach schwerer Geburt selig“ starb, hatte er 5 Kinder, mit der zweiten, Dorothea geb. Müller oder Mühlen aus Oldenburg 2. Sie blieb hier wohnen und wurde 1701 „wegen des gewaltigen Todes“ (wohl Selbstmord) auf Befehl des Konsistoriums nicht in der Kirche, sondern auf dem Kirchhof begraben. (Nachricht nur hinten im Kirchenbuch.) Mehrere Töchter und Enkelinnen des Queccius frischten durch Heiraten in hiesige Familien das Landwührder Bauernblut auf. Er und nachher noch seine Witwe wohnte in dem zuletzt Börsmannschen Haus in Dedesdorf; ein Amtshaus gab es noch nicht. Er muß sehr vermögend gewesen sein, betrieb auch einen Handel mit Kalk und Steinen und hatte Landbesitz. 1672 schloß er der Gemeinde das Geld zum Turmbau vor. Von ihm ist ein Kaufvertrag von 1669 erhalten, leider mit undeutlichem Siegel. (Pfarrarchiv.) Sehr wertvoll ist sein bei Sello abgedrucktes Luxuseditt von 1669 und sein im Jahrbuch 20 Ver-



öffentliches pro memoria für das Landgericht im Jahre 1668 (auch Pfarrarchiv.)

Nach seinem Tode, September 1676, wurde der Vogt Sager zu Rodenkirchen mit der Vakanzverwaltung beauftragt. 1677 wurde dem Würdiger Gericht die gesamte Rechtsprechung erster Instanz abgenommen und der Regierungskanzlei in Oldenburg, welche seit 1589 als Appellationsinstanz zu fungieren und in Zweifelsfällen Rechtsbelehrungen zu erteilen, auch mit Einverständnis des Gerichts und der Parteien einzelne Sachen an sich zu ziehen befugt sein sollte, überwiesen, jedenfalls zu größter Beschwerde der Landesbewohner und nicht ohne Widerspruch des Landgerichts zu Dodelgoenne, welches für sich die Kompetenz beanspruchte. Erst 1703 wurde dem Amtmann zu Dedesdorf wieder die Rechtsprechung erster Instanz zugeteilt. C. C. D. III, 53 und Sello S. 23.

9. Nicolaus Henrich Michaelsen, 1677—1689. Er ist nach Pastor Spießmachers Eintragung „anno 1677 Frentags vor Pfingsten von Herrn Regierungs-Rath von Petkum zum Amtsverwalter allhie in der Pastorey dem Land vorgestellt.“ Stammte oder kam doch aus Glückstadt. Nach dem Seelenregister von 1681 wohnte er, unverheiratet oder verwitwet, in Dedesdorf und zwar (1688) als Heuermann im Hause der Witwe seines Vorgängers. Er zeichnete zum Altarbau 20 Taler. Seine Bestallung datiert vom 21 April 1677. 1687: „Der Amtsverwalter hat vom Wiensdorfer Feld jährlich 64 Himpten Gerste, wofür er der Bauerschaft eine Tonne Bier gibt.“

Nach dem Old. Kalender von 1791 starb er zu Stade 1689, Nov. 6. Ehlers Hausbuch zeichnet an: „anno 1689 ist unse Amtesverwalter Michgelßen gestorben“.

10. Friedrich Gerhard von Stoecken, 1690—1700. Bestallung vom 5. April 1690, Titel „Oberauditeur und Amtsverwalter“ (Beamter). Ob er in Dedesdorf selbst wohnte, ist nicht ersichtlich. Verheiratet, 3 Töchter hier geboren. Im März 1700 wurde er als Landvogt über die Marsch- und Geest-Vogteien nach Oldenburg berufen. Von dort aus schenkte er 1703 unserer Kirche 8 Taler zu einem neuen Klingbeutel.

11. Christian von Eitzen, 1700—1705. (Auch: von Eizen.) Bestallung vom 9. Januar 1700. Kirchenbuch: „anno 1700 den 9. Martius ist Herr Christian von Eitzen, gewesener Commissarius zu Christiansburg bey Varel von Ihro Majestät zum Amtsverwalter des Landes Würden denominiret und anhero gekommen“. Er selbst schrieb sich „Amtmann“; später wurde er hier zum Kanzlei- und Regierungsrat ernannt. 1703 wurde ihm auf sein Ansuchen die Rechtsprechung in erster Instanz für Lanowürden wieder zuerteilt. (Siehe oben Nr. 8 am Ende.)

Nach dem Seelenregister von 1702 wohnte er in Dedesdorf, wo er die Kinder des verstorbenen Alverich Wittken von Buttell und



deren Präzeptor Johann Michaelsen, vordem Lehrer in Wiemsdorf, bei sich hatte, darunter den später berühmt gewordenen Marich von Witten.

R. Bis. 1703: über das „Christentum“ des Beamten befragt, antwortet Pastor Dreas: „wie ich nicht anders weiß, wohl.“ Kirchenbuch: „1702 den 30. May ist des hiesigen Herrn Commissarii und und Amtsmanns Christian von Eyzen selige Eheliebste Salome Margaretha in hiesiger Kirchen vermittelst einer ansehnlichen Leichproceßion beghesetzt und den folgenden Tag darauf nacher Fahrel (nach Barel) zu ihrem eigentümlichen Begräbniß abgeföhret worden. Dieselbe fromme und gottselige Frau ist am 1. May am Montag post Dom. misericordias des morgens um 5 Uhr sanft und selig me praesente (in meiner Gegenwart) verschieden.“ „1705 den 11. Juni ist der seel. Herr Christian von Eyzen, Canzley- und Regierungsrath, auch gewesener Amtmann des hiesigen Landes Würden vermittelst eines ansehnlichen Leichengefolges in hiesiger Kirche biß auf weitere Abfahrt zu seiner Begräbniß nacher Fahrel (nach Barel) beghesetzt worden, nachdem er vorher am 13. Mai am ? Fluß seelig verschieden, seines Alters 56 Jahr, 2 Monat und 9 Tage, im 5. Jahr seiner hiesigen Bedienung.“

12. Lorenz Fuchs, 1705—1717. Bestallung vom 19. Juni 1705. „Anno 1705 den 6. August ist Herr Lorenz Fuchs als Amtsverwalter dieses Landes nach des seel. Herrn von Eyzen Tode hier wieder angekommen“. (Kirchenbuch.) Sein Vater war, wie beim Tode seiner Mutter erwähnt wird, Bürgermeister in Kiel gewesen. Als er seine Mutter in der Kirche begraben lassen wollte, fragte das Konsistorium mit der Genehmigung an, wie teuer das hier sei. Die Antwort lautete, es sei nie geschehen, daß ein einzelnes Grab ohne Keller in der Kirche gemacht sei, zumal bei 4 Spaten schon Wasser komme. Queccius habe in der Kirche einen Keller mit 4 Grabstellen und einen Stuhl mit 7 Stellen gekauft für zusammen 20 Taler im Jahre 1675. Daraufhin bezahlte Fuchs dann 10 Taler. Er hatte hier 7 Kinder, für die er einen Präzeptor hielt, welcher 1717 kurz nach ihm starb, Johann Daniel Gorr, „10 jähriger studiosus iuris“ aus Darmstadt, 26 Jahre alt. Dieser war nach Fuchs' Tode schon beauftragt, „in liquiden Sachen die Both- und Pfandzettel auszugeben.“

Fuchs, der 1715 in Wiemsdorf wohnte und in seinem Wappen einen Fuchs führte (Urkunde bei Innecken in Buttell), starb 1717, September 10, 51 Jahre alt.

Wie hoch das Einkommen des Amtsverwalters war, läßt sich nicht feststellen. Nach dem C. C. D. VI, 5, Nr. 13 vom 21. Sept. 1706 betrogen die Nebeneinnahmen:

- a) von denen Untertanen zugestanden, auch sonst nach den vorhandenen Dokumenten fundirt:  
für den jährlichen Zinse-Garsten zu erheben hat der



- Beamte allemahl einen Himten, die Bohte benahmt,  
wofür in Anschlag gebracht 20 Th.  
Von allen Kühen einmahl im Jahre die Morgenmilch,  
ungeferlich gerechnet zu 10 Th.  
(so überall in Butjadingen.)
- Von denen Eywardern und Dedesdorffern die Ueber-  
fahrt über die Weser, wann es herrschaftliche Leute  
sein, oder es in herrschaftlichen Diensten geschieht,  
jedoch nicht nach Elzfleth oder anderswohin.
- b) Von denen Unterthanen gänzlich, auch zum Theil,  
streitig gemacht und abgeleugnet: von denen außen-  
teichs Ländereyen jährlich 3 Th.  
Gestanden, dem Beamten hievor gegeben zu sein,  
wollen aber vermehren, daß es nunmehr von 7 bis  
8 Jahren cessirte, weil damals das Land zu Register  
gezogen. Von denen Dorffschaften Eywardern und  
Dedesdorf jährlich Fuhrgeld 10 Th.  
Nichts gestanden, weil sie bey der Commissionsverord-  
nung de anno 1693 verbleiben, nemlich dem Beamten  
nichts anders als in Herrschaftlichen Berrichtungen,  
auch nicht weiter, als eine Meile, zu fahren.
- Für eine Quittung auf dem Zinse-Gärsten 4 Gr.  
wäre wohl geschehen von denen, so 2, 3 oder 4 Molt  
gegeben, nicht aber aus Gerechtigkeit.
- Die genannte „Morgenmilch“ wurde noch 1807 ohne allen  
Widerspruch zugestanden, auch die benachbarten hannöverschen Amt-  
männer erhielten sie von ihren Gemeinden. 1828 von der Regierung  
verpachtet, brachte sie im Jahre nur 16 Taler.
- Im Ganzen muß das Einkommen sehr viel höher gewesen sein,  
denn bei jeder Vakanz der Amtsverwalterstelle liefen viele Be-  
werbungen ein.
13. Martin Hinrich Conradi, 1718—1745. Stammt  
aus Rakeburg, war im Kriege Fourageverwalter gewesen, wohnte  
anfangs in Wiemsdorf, seit 1722 in Dedesdorf; 1734 zum Kammer-  
rat ernannt. Erste Frau eine Tochter des Kriegskommissars Klug,  
der zeitweise (1714) hier wohnte, starb 1729, die 5 hier geborenen  
Kinder ebenfalls 1726—1730. Zweite Frau eine geborene von Bud-  
den aus Fickmühlen, starb hier 1752; von den 4 Kindern waren 2  
Söhne 1763 Lieutenants in dänischen Diensten; ihr Vormund war  
Nialaf Lünschen.
- Conradi gab sich in Kirchensachen „viele unentgeltliche Mühe“,  
weßwegen auch seine Kinder gebührenfrei mit der großen Glocke  
beläutet wurden. Im Beichtregister 1731 heißt es von ihm: „der  
Herr Amtsverwalter, der seit anno 1723 sich des hiesigen Beicht-  
stuhls entzogen und nach dem Buttell gegangen, von der hiesigen  
Communion aus sonderlichen Bedenken ohne recht begründete Uhr-“



sachen abgetreten, hat sich mit seiner jezigen Liebsten Margareta Felicia wiederum zum ersten Mahl hierher gewendet und confitiret, auch vor der Predigt allein communiciret". In Betreff der Beerdigung seiner Kinder ließ er mehrere Male recht eigentümliche Formen beobachten, die Aufsehen und Aergerniß erregen mochten. Der Grund ist nicht recht klar. Bei der K. Vis. 1735 wird bemerkt: „Der Beamte mit Familie in seinem Christentum recht devot und Gottesfürchtig“. In den letzten 3 Monaten vor seinem im September 1745 erfolgten Tode ließ er sich 4 mal privatim das heilige Abendmahl reichen. Er wollte wegen Alter und Blindheit „resigniren“ und seinen Dienst an von Bigen übertragen, der ihm ad dies vitae jährlich 500 Taler (!) und seiner Frau jährlich 50 Taler und einmalig 500 Taler (!) versprach, sich dann aber dessen weigern wollte. Klageschrift der Witwe im Landesarchiv. In seinem schon 1732 errichteten Testament vermachte er den Armen 100 Taler; in seiner letzten Krankheit bestimmte er, daß von den Zinsen jährlich 2 Taler dem blinden Sehde von Lien in Wiemsdorf gegeben werden sollten. Er wurde Abends „in der Stille sonder Gefolge ohne Abdankung nur mit einem Vaterunser“ in der Kirche beerdigt, 74 oder 72 Jahre alt.

Kirchenrechnung 1735: „Auch hat sich ein ander Christlich Herze gefunden, welches in eben diesem Jahre ein schönes weißes Altarlaken von seinem weißen Drell geschenkt und solches, ohne seinen Namen zu nennen, den 25. Juni 1735 selbst auf den Altar gelegt. Vermuthlich ist dieses Geschenk von der Frau Cammerräthin Conradien gekommen“.

1802 schreibt Rüder über ihn: „Mein weiland Vorweser Cammerrath Conradi bewies seinen gegen den Oberlanddrosten von Sehestedt in amtlichen Deichberichten geäußerten Grundsatz sehr praktisch: „wir schreiben wenig und arbeiten desto mehr“, und wenn ich aus den Papieren seiner Dienstzeit schöpfen muß, kenne ich schon die Erfahrung, unvollständige oder gar keine Nachrichten zu finden“.

14. Ferdinand Carl von Bigen, 1745—1783. Die Familie stammte aus Hessen. Er war 1708 zu Klöße auf Seeland geboren, sein Vater dänischer Generalmajor. Er besuchte das Gymnasium in Bremen, 1730 die Universität Halle und später Helmstädt und wurde 1734 wirklicher Kanzlei- und Regierungsrat mit Sitz und Stimme in Oldenburg. 1736 erhielt er bei der Jubelfeier der Kopenhagener Akademie die Doktorwürde, war 1738 Gesandter in Köln, 1740 wirklicher Justizrath und wurde 1745 mit Beibehaltung des Sitzes und der Stimme in Regierung und Konsistorium Amtsverwalter in Landwüerden. Unter seinen vielen Schriften findet sich auch eine „von der nötigen Prüfung seiner selbst vor dem Gebrauch des heiligen Abendmahls“, Oldenburg 1741 — leider nicht mehr aufzutreiben. Uebrigens hatte er die 12 Jahre, die er auf der Regierungskanzlei in Oldenburg gearbeitet, dies „ohne den geringsten Genuß“, d. h. ohne Gehalt tun müssen!



Die Amtsverwalterstelle fand viele Bewerber, die z. T. große Summen für die Verleihung boten, wie in der dänischen Zeit üblich. So Reinhard Dietrich Keimer, Sohn des „Wittischen Receptors“ in Dedesdorf 1000 Taler „und dem emerito, was der König befehle“. Dieser hatte 4 Jahre unentgeltlich an der deutschen Kanzlei in Kopenhagen gearbeitet. Ein Anderer bot sogar 3000 Taler!

von Bigen, der übrigens Junggefelle blieb, wurde mit zunehmendem Alter sehr launisch, nörgelte überall und machte sich sehr unbeliebt. Besonders suchte er, wo er nur konnte, den Pastoren etwas am Zeuge zu flicken. Den bedeutend älteren Gleimius ließ er noch ziemlich in Ruhe, aber Pastor Herbart mußte sich viel mit ihm herum-schlagen, und noch 1791 schreibt Pastor Hemmi von ihm: „er war notorisch den hiesigen Predigern nicht gewogen.“

Auch sonst war er nicht einwandsfrei. Man konnte ihm vorwerfen, daß er von 1747 oder 1748 bis 1765 statt 10 Taler jährlich 30 für die Deichschau genommen und den Landgeschworenen das Erdbuch vorenthalten hatte, und hängte ihm 1765 einen Prozeß wegen ungebührlicher Sporteln an, der erst 1775 zu einem für ihn nicht eben rühmlichen Ende führte. Schon 1756 hieß es, er solle „seiner schlechten Gemüts-Umstände und säumseligen Amtsbetragens halber nächstens von seiner Bedienung gänzlich erlediget werden“, und es meldete sich bereits ein Bewerber. (Landesarchiv.) 1769 wurde ein Nachfolger für ihn ausersehen, aber er blieb doch, wohl durch Fürsprache seiner hohen Familie.

Im Verkehr mit dem Pastoren kamen ergötzliche Einzelheiten vor. 1775 bittet Pastor Herbart um Aufräumung der ehemals 8 Fuß tiefen Graft bei der Bleiche, um Trinkwasser zu haben, da der Brunnen nur für das Vieh zu gebrauchen. von Bigen ist dagegen. Man pflege das Wasser zum Hausgebrauch von Holte (!) holen zu lassen, übrigens solle Herbart den Brunnen nur reinigen lassen und tüchtig nutzen, dann sei das Wasser besser. Herbart bringt Zeugen, daß man das Wasser von Holte nur zu Kaffee hole, und ein ärztliches Attest, daß das Brunnenwasser gesundheitschädlich sei, auch daß die Graft nicht als Scheidungsgraben anzusehen sei, den der Pastor selber machen müsse. Pastor Trogillius habe Fische darin gehabt. „Wie Herr von Bigen einige Tage vor Verfertigung seines Berichtes des Morgens, nachdem er die an der Graft geschehene Arbeit in Augenschein genommen, zu mir auf die Stube kam, würde ihm der Kaffee, den ich ihm vorsetzte, gewiß nicht so gut geschmeckt haben, wenn ich ihn in diesem Brunnenwasser hätte kochen lassen“. Doch wurde Herbarts Antrag vom Konsistorium wiederholt abgelehnt.

1771 bittet Herbart, eine Person zum Hebammendienste zu bestellen; von Bigen ersucht ihn, selbst einige solche vorzuschlagen: „ich gestehe gerne, da ich außer der Süßigkeit des Ehestandes lebe und selbige niemals geschmecket, daß ich dazu niemand ernennen kann, sondern einen desfälligen Antrag und Vorschlag gewärtigen muß“.



1757 klagt von Bigen bei dem Konsistorium: nach der Kirchenordnung sollen die Sechswöchnerinnen, die Kirchgang halten, ehe der Segen gesprochen wird, vor den Altar treten und von dem Prediger die Einsegnung gewärtigen. „Ob ich zwar nun bishero den hiesigen Herrn Prediger sowohl mündlich als schriftlich gebeten, entweder die gemachten Kirchgänge abzuschaffen oder selbige der Kirchenordnung gemäß einzurichten, so habe ich jedennoch mit meinen desfälligen Vorstellungen nichts ausrichten können. Allhier schleicht nemlich der Gebrauch ein, daß, wenn eine Sechswöchnerin, wobei auch, dem Ansehen nach, auf ihr Vermögen und Stand gesehen wird, ihren Kirchgang hält, und der Prediger von der Kanzel solches vorhero kund machet, und die Gemeinde im vollen Singen begriffen ist, so kommen ein paar Weiber mit ihren Schuhen angeklatschet und gehen während dem Singen um den Altar, legen, vermuthlich, etwas Geld auf denselben und bleiben in beständigem Gehen bis sie wiederum zu demjenigen Stuel, woraus sie gekommen, gelangen. Dann und wann ist der Prediger während diesem Aktus vor dem Altar, dann und wann auch nicht und im Begriff, aus dem Beichtstuel zu treten, dann und wann träget es sich auch zu, daß er vor dem Altar im Gebet begriffen ist und den Segen sprechen will, da dann die Sechswöchnerinnen sich an ihrem einmal angefangenen Gang nicht stören lassen, und es sich oft zugetragen, daß eben der Prediger, im Segensprechen vor dem Altar beschäftigt, das Kreuz mit der Hand schläget, wenn diese im Gehen begriffenen Frauen ihm den Rücken vor dem Altar zeigen. Dieser unanständige Gebrauch störet die Andacht und den Wohlstand in der Kirche nicht wenig und streitet wider die einmal eingeführte Kirchenordnung. Einige Sechswöchnerinnen, die vornehmer als andere sehn wollen, warten auch wohl so lange, daß alle Leute aus der Kirche sind, und gehen alsdann zu dem Prediger vors Altar, welches noch wohl der beste modus purificandi wäre“.

Das Konsistorium fügte nur zurück, daß, da die Kirchenordnung unter Bollbau-, Halbbau- und Köterfrauen keinen Unterschied mache, der Gemeinde bekannt zu geben sei, daß bei den Kirchgängen und Einsegnungen ohne Ansehung des Standes eine völlige Gleichheit gehalten werden solle.

1770. von Bigen verlangt von Pastor Herbart, daß das von 10—11 Uhr vormittags verordnete Trauergeläute auch Sonntags, während des Gottesdienstes (!) sein solle. Herbart will es Sonntags von 12—1 Uhr haben. von Bigen beschwert sich beim Konsistorium, aber Herbart bekommt nach einer Verordnung von 1766 Recht.

1766. Pastor Herbart bittet um Anschaffung eines Gitterkastens für Privatbekanntmachungen aus Kirchenmitteln. Bisher seien sie von der Kanzel erfolgt, dann an die Kirchentür angeschlagen, wo sie oft abgerissen. von Bigen will ihn selbst die Kosten tragen lassen. Das Konsistorium gibt Herbart Recht und verfügt im damaligen



Kanzleistil: „Du, der Justizrat, aber auf deine Kosten, wo es am bequemsten und der Pastor und die Juraten nichts dabei zu erinnern haben, das vorgeschlagene vergitterte Brett anheften lassen. Wonach ihr euch zu achten“.

Bei was für Kleinigkeiten von Bigen Herbart sofort beim Konsistorium verklagte, anstatt ihm höchstens persönliche oder schriftliche Vorstellungen zu machen, zeigen folgende Fälle:

1766: Herbart, der wegen Ueberhäufung mit Amtshandlungen den monatlichen Betttag am Freitag den 5. Dezember nicht hat halten können, hat es am 12. nachgeholt. von Bigen meldet es dem Konsistorium, das natürlich Herbart anweist, künftig den richtigen Tag zu nehmen.

Bald darauf, am 26. Dezember, denunciert von Bigen ihn, er habe die 1758 angeordnete Verlesung der Eidesverordnung heute unterlassen. Herbart kann sich entschuldigen: er ist erst kurz hier und hat sie nicht gekannt, Gleimius hat sie ihm nicht hinterlassen.

1768: Herbart hat den Küster lesen lassen müssen; dieser hat die Epistel von der Orgel verlesen, nur die Predigt vom Pult vor der Kanzel. von Bigen verklagt Herbart darüber und behauptet, er habe in noch nicht 2 Jahren öfter lesen lassen, als Gleimius in 20. Herbart rechtfertigt sich — übrigens in sehr edler Weise — gegen diesen Vorwurf. Natürlich wird ihm die Neuerung, die Epistel von der Orgel zu verlesen, woran er übrigens kaum schuld war, untersagt. — Und so viele andere Fälle. von Bigen ließ sich gern anschreiben: à monsieur monsieur de Bigen, conseiller de Justice de sa majesté Danoise“ (Justizrat Seiner Majestät von Dänemark). 1768 beklagt er sich beim Konsistorium über Herbart's unangemessene Art des brieflichen Verkehrs. Diesem wird mitgeteilt, daß er Anzeigen, die an das Amtsgericht von Amtswegen geschehen, nicht „durch offene Zettels“ (die aber v. Bigen sonst oft selbst ausfertigte und annahm), sondern auf eine „der Sache und der Person mehr angemessene Art per litteras (in einem richtigen Brief) zu verrichten habe.“ Herbart bemerkt dagegen u. a.: „soviel kann ich aber behaupten, daß ich seinem Charakter alle Hochachtung erwiesen, obgleich sein Betragen mich oftmals hätte nötigen können, mich auf eine entgegengesetzte Art gegen ihn zu conduisiren.“ Als er 1770 wieder, ebenso wie von Bigen selbst, offene Zettel schrieb, erklärte dieser ihm „ich verabscheue alle Zwistigkeiten herzlich, vermute also, daß der Inhalt des erwähnten Rescriptes Ew. Hochwohlgeboren etwa entfallen sein dürfte, und er suche aniso dasjenige zu bewerkstellen, was dem Rescripto gemäß“. Da er keine Antwort bekam, schrieb er an das Konsistorium: „ich schließe daraus, wie er geflissentlich so handele“. Herbart wurde nochmals auf das Rescript verwiesen.

1771 schreibt von Bigen, offenbar in besserer Laune, ohne Anrede: „wenn es so gefällig, so könnte dasjenige, was wir miteinander Amtshalber zu handeln haben, künftig nach dieser Arth geschehen.“



Soldhergestalt wird es verordnetermaßen in Cammersachen gehalten: Schrift, Datum, Ort und einfache Unterschrift.

Eine spätere Bemerkung besagt: Dem Herrn Justizrat von Bigen kommt der Titel „Hochwohlgeborner, Hochgelahrter“ zu, wenn man an ihn schreibt, es sey denn, daß er die Titulatur verbittet, und es ihm beliebt, die Bilette in Form eines Pro memoria abzufassen, so wie er es mit Herrn Magister Herbart gehalten hat.

Dieser erwidert bei der R. Bis. 1769 auf die Frage: „wie der Beamte des Orts sich in seinem Christentum verhalte“: „ohne anderweitigen speciellen Befehl enthalte ich mich, darauf zu antworten“.

von Bigen war zuletzt kränklich, Oktober 1782 „berichtet“, 1783, März 5 gestorben, 74 Jahre alt; beerdigt März 12 „mit einer Standrede des Abends in hiesiger Kirche, woselbst er im Gange neben der Kanzel begraben ist.“

15. Johann Conrad Bulling, 1783—1798. „Kanzleiassessor und Amtsverwalter“, aus Oldenburg. 1766 in Leipzig eingeschrieben. Verheiratet, 4 Söhne, für die er einen Kandidaten hielt: 1790 Beutner aus Rodenkirchen, später Pastor in Ovelgoenne, Holle und Rodenkirchen, nach ihm andere.

Von ihm ist die Geschichte und Beschreibung Landwühdens im Oldenburger Kalender von 1791 vielleicht verfaßt; jedenfalls ist sie unter seiner Mitwirkung geschrieben.

Obwohl seine Einnahmen die des Pastor Hemmi um das dreifache übertrafen, entzog er diesem nicht nur dadurch viel, daß er alle Testamente machte, die der Pastor doch auch machen durfte, sondern er verklagte ihn auch, trotz des bisherigen freundschaftlichen Verhältnisses, beim Konsistorium, er nehme von „Ausländern zu hohe Gebühren für proclamata und publicanda, da er doch nur die „im Stiftischen“ auch üblichen Gebühren nahm. Hemmi's umfangreiche Verantwortungsschrift zeigt ein gutes Gewissen. Was aus der Sache geworden, ist nicht zu ersehen.

Bulling kam 1798 als Amtmann nach Delmenhorst.

16. Friedrich August Rüder, 1798—1811. Sohn des Justizrats Rüder in Gutin; verheiratet, 6 Kinder. Er erhielt den Titel: Kammerassessor. 1811 im August wurde er als Hypothekensbewahrer nach Oldenburg versetzt, war 1814 Maire in Hamburg, lebte dann in Jena und Leipzig als politischer Schriftsteller. Er war ein hervorragender Verwaltungsbeamter, besonders in Schulsachen sehr eifrig, übrigens ein Bekämpfer staatlicher Machenschaften zur Beschränkung alter Landwühdter Rechte, wie sein in Abschrift in einem Dedesdorfer Hause gefundenes „Pro memoria über die wühdischen Außendeichsländereien und die davon begründeten herrschaftlichen Gerechtsame“ zeigt. Viele der von ihm noch vorhandenen Schriftstücke sind äußerst scharf in Witz und Sarkasmus, von treffenden spöttischen Bemerkungen.

17. Niclas Lorenz von Holsten, 1814—1821. Vorher



war von Beaulieu 10 Monate provisorisch für Rüder hier, außerdem war in der französischen Zeit Daniel Heinrich Schüßler, sonst Procurator, der Maire.

Von Holsten trat am 1. Oktober 1814 als „Amtmann“ hier an, er war vorher Sekretär in Neuenburg. Durch landesherrliche Verordnung wurde Landwühren 1814 dem Kreise Ovelgoenne und dem dortigen Landgericht zugeteilt, behielt aber sein eigenes Amt, welches durch Regierungsbekanntmachung von 1815 wegen seiner durch die Weser abgeforderten Lage eine erweiterte Kompetenz erhielt. (Sello, S. 16.)

Verheiratet, 3 Kinder. Eine Tochter heiratete 1821 den Amtsinnehmer Körner in Ganderkesee, vordem in Dedesdorf.

Ueber von Holsten schreibt Pastor Langreuter in einem Bericht über die Ursachen der Abnahme des Kirchenbesuchs: „käme hierzu noch, daß die dem Landmann zunächst vorgesetzten Obern die Kirche nicht besuchten, oder wohl gar an Sonntagen allerlei Amtsgeschäfte trieben und auf solche Weise die, welche zur Kirche gehen wollen, zurückhielten, wäre es dann zu verwundern, wenn auch der Landmann es bei sich zur Sitte machte, aus der Kirche zu bleiben, damit er vornehm werde wie sein Amtmann, welcher ja am besten wissen muß, ob Kirchengehen notwendig ist? Ich sage dies ohne Beziehung auf den hiesigen Herrn Amtmann, welcher zur Kirche geht, und von dem hier bekannt ist, daß er Leute, welche am Sonntag Geschäfte mit ihm abmachen wollten, gehörig zu rechte wies“. Er hat wohl mit dem ersten Teil Rüder gemeint.

von Holsten wurde im Frühjahr 1822 als Amtmann nach Bockhorn versetzt.

18. Carl Gerhard Theodor Eschen, 1822—1827. „Amtmann“, wurde 1827 nach Hartwarden versetzt. Ein 1829 dort geborener Sohn wurde Pastor in Ovelgoenne, Delmenhorst und Strüchhausen und starb 1898. — Seit 1825 oder eher war hier ein Amtsauditor Zedelius, der wegen seiner Schwerhörigkeit keine selbständige Verwendung im Staatsdienste finden konnte. Er erhielt 1842 den Titel Amtsassessor und starb 1846 am Schlagfluß, 57 Jahre alt.

19. Johann Georg Amann, 1827—1833. Seine Familie stammte aus Osnabrück. Der Großvater war 1739 als Subcantor an das Gymnasium in Oldenburg gekommen und dort 1761 als Conrektor gestorben. Sein Sohn wurde Amtmann in Hartwarden, Schwiegervater von Nr. 18. Er unterrichtete Johann Georg bis Prima, der dann, als sein Vater französischer Notar werden mußte, vom Gymnasium abging und in Abbehausen Steuereinnehmer wurde. Später studierte er in Göttingen, wurde Auditor in Steinfeld, Sekretär in Oldenburg, dann Amtmann in Dedesdorf. Hier entwickelte er (Nachrichten für Stadt und Land, 1912, Nr. 11) eine rege Tätigkeit. Er führte die Bullenförderung mit Prämientarif ein, sorgte für Verbesse-



rung des Postenlaufs, trat auch für Hebung des Kirchengesanges ein. 1833 kam er als Amtmann nach Verne. Von ihm ist die erste Anregung zum Hunte-Emskanal ausgegangen. In Verne starb er 1852. (geb. 1794.) Sein Denkmal: „Dem Braven und Verdienstvollen, von den dankbaren Amtseingefessenen“ steht auf dem dortigen Kirchhof. Ein in Verne geborener Sohn wurde General der Infanterie und geadelt.

20. Lüder Gottlieb Rüdens, 1833—1842. Geboren 1798, hier gestorben (6. April 1842) und begraben. Eine seiner Töchter, 1871 in Oldenburg gestorben, vermachte der hiesigen kirchlichen Armenpflege 600 Mark.

21. Ernst Peter Oppermann, 1842—1870. Kam Anfang August von Oldenburg, wo er Amtsassessor gewesen. Pensioniert 1870, November 1; gestorben in Schwartau 1887.

22. Hermann Ludwig Harbers, 1870—1876. Vorher Amtsassessor in Oldenburg, 1870 November hier als Amtsrichter und Verwaltungsbeamter. Geboren zu Oldenburg 1831. 1876 versetzt nach Wildeshausen als Amtmann.

Mit der einstweiligen Verwaltung wurden nun der Oberamtmann Strackerjan und der Gerichtsassessor Willich in Brake beauftragt.

„Durch Verordnung vom 27. Februar 1879 wurde das Amt Landwührden nebst dem Amt Ovelgoenne dem Amte Brake inkorporiert und verlor so die letzte Spur seiner lange bewahrten administrativen und jurisdiktionellen Selbständigkeit und Unabhängigkeit“. (Sello S. 17.)

---



## Das Kirchenland.

Die erste Aufzählung findet sich bei der R. Vis. 1592:

- 3 Fück im Overwarveldt (Overwarfer Feld), das heiligenlandt genandt,
- 3 Fück auch gelegen wie oben genandt,
- 4 Fück zu Ueterlande buten Dickes, im langen ham genand
- 1 Fück zu Ueterlande
- 1 Fück zu Ueterlande

Summa des Heulandes 12 Fück. Thut an Gelde 27 Thaler.  
Baulandt:

3 Fück Landts ungefer, gelegen achter Overwarfe ein veltstücke buten Dickes.

Unser Lieben frauen ham zum Neuenlande ist ungefer 3 Fück.

Die 2 mal 3 Fück im Overwarfer Feld, noch jetzt das „große Hilgengut“ genannt, wurden 1805 durch Ankauf von einem Fück (für 350 Taler) auf 7 Fück gebracht. Dieses Fück führte schon vorher ebenfalls den Namen „Hilgengut“. Das Konsistorium lobte in der Genehmigung des Kaufes „den Eifer der Offizialen für die Vermehrung der Kircheneinkünfte“. Es sind 3 ha, 62,35 ar.

Die 4 Fück „zu Ueterlande buten Dickes, im langen ham genandt“ werden auch 4 „Mannesmatt“ genannt. Ein „Mannesmatt“ war auf Erbpacht ausgegeben und wurde 1867 für 330 Taler verkauft. Die verbliebenen 1 ha. 55,87 ar heißen Hamenhamm oder der große Langenhamm.

Die beiden folgenden Fücke, zusammen 91,85 ar groß, der kleine Hilgengut“ 90,94 ar. Die eine Hälfte, 1 1/2 Fück, früher wie die andere in Erbpacht gegeben, fiel durch deren Aufgabe um 1733 an die Kirche zurück; die andere verblieb dem Erbpächter, der die Erbpacht ablöste, und so ging das Land der Kirche verloren.

„ein veltstücke buten Dickes“, auch „vlettstücke“ genannt (1714: ein klein Stück Landes beim Sielfleth hinter Dedesdorf) bringt 1592: 16 Grote Pacht; 1609 ist es „mehrtheils weggebrochen und können keine 6 Gr. mehr davor kriegen“. 1777 wird es aufgeführt als „ein klein Reituser, welches hinter Overwarfe vor dem sog. kleinen Hilgengut außer dem Deiche liegt und 3 1/2 Stock breit ist. Dieses Reituser ist erst vor einigen Jahren angewachsen und wächst noch kein Reith darauf und kann folglich noch nicht verheuert werden.“ Es wird inzwischen wieder einmal abgebrochen gewesen sein, oder das alte „vlettstück“ ist ganz weggerissen und das genannte kleine Reituser ganz neu angewachsen. Auf diesen Anwachs legte der Staat einen jährlichen Kanon von 5,89 M. Das schwer zu verpachtende kleine Ufer wurde 1909 für 500 M. verkauft. Jetzt sieht man ein, daß es doch besser gewesen wäre, es zu behalten.

„Unser lieben Frauen“ Hamm bei Neuenlande, ungefähr 3 Fück, war immer in Erbpacht der Neuenlander, die sie 1910 ab-